



Versicherungsverband
Österreich

Rechnungslegungsleitlinien derivative Finanzinstrumente

Version 2.0 vom 04.12.2001

Leitlinien des Verbandes der Versicherungsunternehmen
Österreichs zur **Behandlung von derivativen Finanz-**
instrumenten und der Wertpapierleihe im Rechnungswesen
und bei der Rechnungslegung der Versicherungs-
unternehmen.

1. Vorbemerkung	2
2. Swaps	4
a. Wesen der Swapgeschäfte	4
b. Währungsswaps	4
c. Zinsswaps	4
d. Eigenmittelswaps	6
3. Termingeschäfte (Futures)	6
a. Wesen der Termingeschäfte	6
b. Devisen-Termingeschäfte	7
c. Wertpapier-Termingeschäfte	8
d. Kauf-Terminkontrakte über Wertpapiere	9
e. Sonstige Termingeschäfte	12
4. Optionsgeschäfte	12
a. Wesen der Optionsgeschäfte	12
b. Bilanzierung des Optionsrechtes beim Optionshaber	12
c. Ausübung der Kaufoption	14
d. Ausübung der Verkaufsoption	15
e. Bilanzierung beim Stillhalter der Option	17
f. Stillhalter der Kaufoption	17
g. Stillhalter einer Verkaufsoption	18
5. Wertpapierleihe	18
a. Wesen der Wertpapierleihe	18
b. Formalrechtliche und wirtschaftliche Betrachtungsweise	19
c. Die Behandlung bei Versicherungsunternehmen	19
d. Wertpapierleihe und Anrechnungsgrenzen	21
e. Vereinnahmung der Vergütungen	22
f. Unechte Pensionsgeschäfte	22

1. Vorbemerkung

Gemäß § 74a VAG haben die Versicherungsunternehmen den **besonderen Risiken**, die mit der Verwendung derivativer Finanzinstrumente wie Optionen, Terminkontrakten und Swaps verbunden sind, durch **geeignete betriebliche Maßnahmen** Rechnung zu tragen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann nähere Regelungen über diese Maßnahmen treffen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu vermeiden.

Gemäß § 77 Abs. 9 VAG dürfen derivative Finanzinstrumente in Verbindung mit Vermögenswerten, die die versicherungstechnischen Rückstellungen bedecken, nur insoweit verwendet werden, als sie zu einer **Verminderung des Anlagerisikos** beitragen oder eine **ordnungsgemäße Verwaltung des Wertpapierbestandes** erleichtern. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann durch Verordnung nähere Regelungen über eine solche Verwendung derivativer Finanzinstrumente treffen, soweit dies wegen der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität der Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen erforderlich ist.

Maßnahmen zur Erleichterung der ordnungsgemäßen Verwaltung sind Vorbereitungshandlungen zum Erwerb von Kapitalanlagen und Geschäfte, durch die die Erträge aus der Kapitalveranlagung verbessert werden ohne dass dadurch von den Versicherungsunternehmen zusätzliche Risiken übernommen werden. Die Leitlinien des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs enthalten Ausführungen über die Behandlung der folgenden derivativen Finanzinstrumente im Rechnungswesen und bei der Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen:

2. Swaps

- Währungsswaps
- Zinsswaps
- Eigenmittelswaps

3. Termingeschäfte

- Devisen-Termingeschäfte
- Wertpapier-Termingeschäfte

4. Optionsgeschäfte

- Kaufoptionen für Wertpapiere
- Verkaufsoptionen für Wertpapiere
- Stillhalterfunktion bei Kaufoptionen für Wertpapiere
- Stillhalterfunktion bei Verkaufsoptionen für Wertpapiere

Kombinationen von derivativen Finanzinstrumenten sind getrennt zu behandeln.

Durch diese Leitlinien soll kein versicherungsspezifisches Rechnungslegungs- und Bewertungsrecht für derivative Finanzinstrumente geschaffen werden; die Leitlinien werden daher abzuändern sein, wenn sich bezüglich der Behandlung von derivativen Finanzinstrumenten abweichende Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung herausbilden oder dafür abweichende handelsrechtliche Vorschriften geschaffen werden sollten.

Bei der Erfassung der Geschäfte im Rechnungswesen ist sicherzustellen, dass die Ergebnisse von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten gesondert ermittelt werden können; dies gilt unbeschadet der in den Leitlinien über den Ausweis dieser Ergebnisse in der Gewinn- und Verlustrechnung vorgesehenen betriebswirtschaftlich sinnvollen Saldierungen von Erträgen und Aufwendungen.

Im Anschluss an die Leitlinien zur Behandlung derivativer Finanzinstrumente wird die Wertpapierleihe abgehandelt.

Für die innerbetrieblichen Maßnahmen, die den besonderen Risiken durch die Verwendung derivativer Finanzinstrumente Rechnung tragen, liegen eine gesonderte Leitlinien des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs vor.

2. Swaps

a. Wesen der Swap-Geschäfte

Bei Swap-Geschäften werden zwischen zwei Vertragsparteien Vermögensgegenstände mit unterschiedlicher Risiko-Exposition für einen begrenzten Zeitraum ausgetauscht. Dabei muss es zu keiner tatsächlichen Übertragung der Vermögensgegenstände zwischen den Vertragsparteien kommen; vielfach werden lediglich die Differenzbeträge, die sich aus der unterschiedlichen Entwicklung der ausgetauschten Risikoelemente ergeben, zwischen den Swappartnern im Verrechnungswege ausgeglichen.

b. Währungsswaps

Bei Währungsswaps wird ein Guthaben in einer ausländischen Währung erworben, wobei beim Erwerb dieses Guthabens bereits vereinbart wird, zu welchem Kurs der Betrag in ausländischer Währung zu einem späteren Zeitpunkt in Schilling-Währung rückgeführt wird. Wirtschaftlich ist ein Währungsswap mit der Kombination eines Devisen-Kassageschäfts mit einem gegenläufigen Devisen-Termingeschäft vergleichbar.

Ein Guthaben in ausländischer Währung, das Gegenstand eines Währungsswaps ist, ist nicht zum Devisenmittelkurs vom Bilanzstichtag, sondern zum **Swapkurs** zu bewerten.

Wenn sich der Swapkurs bei Rückführung des ausländischen Guthabens in Schillingwährung wegen des unterschiedlichen Zinsniveaus für die getauschten Währungen vom Wechselkurs am Beginn des Swapgeschäfts **unterscheidet**, ist der Unterschiedsbetrag auf die Laufzeit des Swapgeschäfts **abzugrenzen**. In der **Gewinn- und Verlustrechnung** ist der Unterschiedsbetrag im Posten "Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen" auszuweisen. Ein positiver Unterschiedsbetrag erhöht die Zinsenerträge für Guthaben bei Kreditinstituten, ein negativer Unterschiedsbetrag vermindert die Zinsenerträge für Guthaben bei Kreditinstituten.

c. Zinsenswaps

Bei Zinsenswaps werden **Festzinsen** gegen **variable Zinsen** oder **variable Zinsen** gegen **Festzinsen** von Forderungen oder Verbindlichkeiten **getauscht**. Bei Versicherungsunternehmen kommen Zinsenswaps in der Regel nur für Aktiva (unverbriefte und verbrieftete Forderungen) in Betracht. Bei Zinsenswaps führt das **Grundgeschäft** in der Regel zu keinen Geldbewegungen. Der Unterschied zwischen den **Festzinsen** und den **variablen Zinsen** wird in regelmäßigen Abständen zwischen den **Swap-Partnern** abgerechnet und ausgeglichen.

Die Abrechnungen der Zinsswaps führen zu Forderungen oder Verbindlichkeiten an den Swap-Partner; diese Beträge sind in der Bilanz als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten zu erfassen. Dasselbe gilt für die Unterschiedsbeträge zwischen den Festzinsen und den variablen Zinsen für den Zeitraum zwischen dem letzten Abrechnungsstichtag und dem Bilanzstichtag (antizipative Abgrenzungsposten).

Die Unterschiede zwischen den Festzinsen und den variablen Zinsen, die sich **nach dem Bilanzstichtag** aufgrund eines Swapgeschäftes ergeben werden, **müssen** im Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen in der Regel **nicht** berücksichtigt werden, da die Höhe des Zinssatzes bei der Bewertung von unverbrieften Forderungen (Ausleihungen) üblicherweise nicht berücksichtigt wird und bei der Bewertung von verbrieften Forderungen (festverzinslichen Wertpapieren) nicht berücksichtigt werden muss.

Wenn der **Buchwert** eines festverzinslichen Wertpapiers allerdings **über dem Rücklösungswert** liegt und der Börsenkurs für dieses Wertpapier aufgrund des über dem Kapitalmarktzinssatz liegenden Zinssatzes für das Wertpapier gleichfalls über 100 % liegt, aufgrund des Swapgeschäftes sich für das Wertpapier aber eine Verzinsung ergibt, die nicht höher ist als der Kapitalmarktzinssatz am Bilanzstichtag, ist eine Abwertung des Wertpapiers auf den Rücklösungskurs erforderlich.

Wenn der **Zinsenertrag** eines festverzinslichen Wertpapiers aufgrund eines Zinsswaps **niedriger** ist als der **Nominalzinssatz** dieses Wertpapiers und das Wertpapier nach dem strengen Niederstwertgrundsatz bewertet wird, ist es auf den dem niedrigeren Swap-Zinssatz entsprechenden Kurs **abzuwerten**. Bei der Berechnung dieses Kurses ist zu schätzen, für welchen Zeitraum eine negative Zinssatzdifferenz zu erwarten ist.

Beispiel:

Der Börsenkurs für ein mit 6 % bzw. verzinsliches Wertpapier (variable Verzinsung) mit einer Restlaufzeit von fünf Jahren beträgt am Bilanzstichtag 100 %; der Kapitalmarktzinssatz für Kapitalanlagen mit einer Laufzeit von fünf Jahren beträgt an diesem Stichtag gleichfalls 6 %. Aufgrund eines Swapgeschäftes erhält das Versicherungsunternehmen am Bilanzstichtag für das Wertpapier lediglich feste Zinsen in Höhe von 5 % bzw.; d.h., es muss an den Swappartner 1 % bzw. bezahlen. Eine Abschätzung der künftigen Entwicklung des Kapitalmarktzinssatzes führt zu der Annahme, dass die negative Zinsendifferenz für die Dauer von zwei Jahren bestehen bleiben dürfte; wenn das Wertpapier nach dem strengen Niederstwertgrundsatz bewertet wird, ist es mit 98 % des Nennwerts anzusetzen.

Die Abwertung eines nach dem strengen Niederstwertgrundsatz bewerteten Wertpapiers auf den niedrigeren Börsenkurs ist wirtschaftlich **nicht gerechtfertigt**, wenn der Zinsenertrag aufgrund eines Swapgeschäftes höher ist als der nominelle Zinsenertrag aus dem Wertpapier.

Beispiel:

Wenn der Kapitalmarktzinssatz am Bilanzstichtag 7 % bzw. und der Börsenkurs für ein mit 6 % festverzinsliches Wertpapier mit einer Restlaufzeit von 5 Jahren 95 % beträgt, das Versicherungsunternehmen aufgrund des Swapgeschäfts am Bilanzstichtag aber variable Zinsen in Höhe von 6 3/4 % erhält, ist das Wertpapier auch bei Anwendung des strengen Niederstwertgrundsatzes mit 98,75 % statt mit 95 % zu bewerten.

In der **Gewinn- und Verlustrechnung** sind die Gutschriften bzw. Lastschriften des Swap-Partners zu den Zinsenerträgen (Posten "Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen") hinzuzurechnen bzw. von diesen abzuziehen. In den Büchern des Versicherungsunternehmens müssen die positiven und negativen Ergebnisse aus Zinsswapgeschäften getrennt und nachvollziehbar erfasst werden.

d. Eigenmittelswaps

Bei Eigenmittelswaps (Debt-Equityswaps) wird eine Forderung gegen eine Aktie oder gegen ein sonstiges Eigenmittelinstrument bzw. umgekehrt getauscht. Derartige Geschäfte dürften bei Versicherungsunternehmen derzeit nicht vorkommen. Unbeschadet dieses Umstandes sei festgehalten, dass bei einem derartigen Geschäft ein verzinslicher Vermögensgegenstand (die Forderung bzw. das verzinsliche Wertpapier) auf den Kurswert des Eigenmittelinstruments, das am Ende der Laufzeit des Geschäfts vom Swap-Partner zu übernehmen ist, abzuwerten ist; ein höherer Kurswert des Eigenmittelinstruments bleibt hingegen infolge des Verbots eines Ausweises nicht realisierter Gewinne (imparitätisches Realisationsprinzip) unberücksichtigt.

3. Termingeschäfte (Futures)**a) Wesen der Termingeschäfte**

Bei einem Termingeschäft werden Vermögensgegenstände gekauft oder verkauft, wobei die Ausführung des Geschäfts zu den vereinbarten Bedingungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Devisen- und Wertpapier-Termingeschäfte werden meist durch Lieferung des Gegenstands, auf den sich das Geschäft bezieht, erfüllt. Es gibt jedoch auch Devisen- und Wertpapier-Termingeschäfte, die lediglich zur laufenden Verrechnung des Unterschiedsbetrags zwischen Terminkurs und Tageskurs oder zur Verrechnung dieses Unterschiedsbetrags im Ausführungszeitpunkt zwischen den Vertragspartnern führen.

Termingeschäfte können Sicherungsgeschäfte (z.B. Devisen-Termingeschäfte), Vorbereitungsgeschäfte für den Erwerb von Wertpapieren (Wertpapier-Terminkäufe) oder Spekulationsgeschäfte (z.B. Devisen-Termingeschäfte, die nicht der Absicherung von

Forderungen oder Verbindlichkeiten in ausländischer Währung dienen, Wertpapier-Terminkäufe, die nicht durch Lieferung der Wertpapiere erfüllt werden sollen, Terminverkäufe von Wertpapieren, die sich nicht im Eigenbestand befinden) sein.

Termingeschäfte sind zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Ausführungszeitpunkt schwebende Geschäfte und nach den Grundsätzen für diese Geschäfte zu bewerten; bei Sicherungsgeschäften kann eine Bewertungseinheit mit dem Grundgeschäft vorliegen.

b. Devisen-Termingeschäfte

Bei einem Devisen-Termingeschäft werden Beträge in ausländischen Währungen zu einem vereinbarten Kurs für einen späteren Termin gekauft oder verkauft.

Devisen-Termingeschäfte dienen bei Versicherungsunternehmen in der Regel der **Absicherung von Devisen-Kursrisiken**. Forderungen in ausländischer Währung können für den Zeitpunkt der Fälligkeit zu einem im vorhinein festgelegten Kurs verkauft werden; bei Verbindlichkeiten in ausländischer Währung werden die benötigten Beträge in ausländischer Währung für den Zeitpunkt der Fälligkeit zum Terminkurs erworben.

Bei Sicherungsgeschäften kann zwischen **Einzelabsicherungen** (sogenannte Micro-hedges) und **Globalabsicherungen** (sogenannte Macro-hedges) unterschieden werden.

Bei einer **Einzelabsicherung** werden die abgesicherten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten statt mit dem Devisen-Mittelkurs des Bilanzstichtages mit dem vereinbarten Terminkurs bewertet.

Im Fall einer **Globalabsicherung** – es wird ein Terminkauf oder Terminverkauf für den Unterschiedsbetrag zwischen sämtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten in einer bestimmten ausländischen Währung ohne Berücksichtigung der Fälligkeit der einzelnen Forderungs- und Verbindlichkeitsposten abgeschlossen – kann nach herrschender Ansicht eine Bewertungseinheit zwischen den Forderungen und Verbindlichkeiten einerseits und dem Termingeschäft andererseits nicht angenommen werden. In einem solchen Fall sind die Forderungen und Verbindlichkeiten mit dem Devisenmittelkurs vom Bilanzstichtag zu bewerten.

Bei Vorliegen einer negativen Differenz zwischen dem Terminkurs und dem Tageskurs der auf Termin gekauften bzw. verkauften Beträge in ausländischen Währungen – bei Terminverkäufen, wenn der Terminkurs niedriger ist als der Tageskurs, bei Terminkäufen, wenn der Terminkurs höher ist als der Tageskurs – ist für den Unterschiedsbetrag

zwischen dem Tageswert und dem Terminwert des gekauften bzw. verkauften Betrags in ausländischer Währung eine Rückstellung zu bilden; positive Differenzen sind dagegen aufgrund des imparitätischen Realisationsprinzips nicht zu berücksichtigen.

Beispiel:

		<u>Terminkauf</u>	<u>Terminverkauf</u>
Betrag in Originalwährung (USD)		10.000	10.000
Terminkurs		10,50	10,50
Kurs am Bilanzstichtag	A	10,20	10,20
	B	10,70	10,70
Rückstellung (in S)	A	3.000	0
	B	0	2.000

In der **Gewinn- und Verlustrechnung** sind die Veränderungen der Rückstellung für Verluste aufgrund von Devisen-Termingeschäften in die valutarischen Kursdifferenzen aus der Kapitalveranlagung einzubeziehen.

c. Wertpapier-Termingeschäfte

Wenn Wertpapiere auf Termin **gekauft** werden, ist der Termin-Kurswert der **Anschaffungswert** der Wertpapiere. Wenn zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Ausführungszeitpunkt ein Bilanzstichtag liegt, muss oder kann eine **Rückstellung** gebildet werden, wenn der Wert der auf Termin gekauften Wertpapiere am Bilanzstichtag niedriger ist und diese Wertpapiere nach den Bewertungsvorschriften, die für sie gelten, auf den niedrigeren Tageswert abgeschrieben werden müssen (Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere) oder können (Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere).

Wenn zur Abdeckung des Devisenkursrisikos für ein auf Termin gekauftes Wertpapier in ausländischer Währung ein Devisen-Termingeschäft abgeschlossen wird, ist der Termin-Kurswert der Wertpapiere und ihr Wert an den Bilanzstichtagen mit dem Devisen-Terminkurs zu berechnen.

Der Wert der Wertpapiere, der der Berechnung der Rückstellung zugrunde zu legen ist, leitet sich vom Tageswert am Bilanzstichtag ab. Erhöhungen des Wertes zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses können bei der Berechnung der Rückstellung berücksichtigt werden; die Berücksichtigung möglicher weiterer Wertsteigerungen nach diesem Zeitpunkt ist wegen der diesbezüglich bestehenden Ungewissheit in der Regel nicht zulässig.

Ist der Kurswert eines Wertpapiers am **Bilanzstichtag nach dem Ausführungszeitpunkt** niedriger als der Anschaffungswert, so ist die Rückstellung zur Deckung einer

außerplanmäßigen Abschreibung des Wertpapiers zu verwenden; nicht benötigte Teile der Rückstellung sind aufzulösen.

In der **Gewinn- und Verlustrechnung** ist die Zuweisung an die Rückstellung im Posten "Abschreibungen von Kapitalanlagen" (außerplanmäßige Abschreibung) auszuweisen. Wenn die Rückstellung oder Teile davon im Folgejahr aufgelöst werden, ist der Auflösungsbetrag im Posten "Erträge aus Zuschreibungen" auszuweisen.

Wenn Wertpapiere auf Termin **verkauft** werden, sind die Wertpapiere im Fall eines Kursrückgangs in einer Bilanz, die zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Ausführungszeitpunkt erstellt wird, nicht weiter als bis zum Terminkurs abzuwerten.

d. Kauf - Terminkontrakte über Wertpapiere

Beim Abschluss von Wertpapier-Terminkontrakten ist in der Regel ein **Depot** in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Kontraktwerts bei der Abwicklungsstelle zu erlegen; in bestimmten Abständen (in der Regel täglich) werden von der Abwicklungsstelle **Gutschriften** und **Lastschriften** für den Unterschied zwischen dem Kontraktwert und dem Tageswert der Wertpapiere bzw. für die Veränderung dieses Unterschieds erteilt; die Gutschriften erhöhen, die Lastschriften vermindern das Guthaben auf dem Depotkonto.

Das **Guthaben auf dem Depotkonto** ist im Posten "Zeitlich gebundene Guthaben bei Kreditinstituten" auszuweisen, wenn es sich bei der Abwicklungsstelle um ein Kreditinstitut handelt; ansonsten erfolgt der Ausweis im Bilanzposten "Andere Kapitalanlagen".

Die **Gegenbuchungen** zu den Buchungen, die aufgrund der Gutschriften und Lastschriften über die Wertänderungen auf dem Depotkonto vorgenommen werden, erfolgen erfolgsneutral auf **Evidenzkonten**.

Wenn während der Laufzeit des Kauf-Terminkontrakts ein **Jahresabschluss** zu erstellen ist, sind die **Salden der Evidenzkonten** wie folgt zu behandeln:

- **Habensalden** sind als Passivum (nicht realisierte Kursgewinne aus Wertpapier-Terminkontrakten) in die Bilanz aufzunehmen (Bilanzposten "Sonstige Rückstellungen" oder "Passive Rechnungsabgrenzungsposten")
- Die **Sollsalden** auf Evidenzkonten müssen in folgenden Fällen **wertberichtigt** werden:
 - wenn die Wertpapiere, auf die sich der Kauf-Terminkontrakt bezieht, nach dem strengen Niederstwertgrundsatz bewertet werden müssen und
 - wenn nicht sicher ist, dass ein Geschäft über Wertpapiere, die nach dem gemilderten Niederstwertgrundsatz bewertet werden, durch Erfüllung beendet wird.

Von einer Wertberichtigung kann insoweit abgesehen werden, als sich der Sollsaldo bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung vermindert hat.

Wenn eine Wertberichtigung der Sollsalde auf Evidenzkonten nicht erforderlich ist, können diese als **Aktivum** in die Bilanz aufgenommen werden (Posten "Andere Vermögensgegenstände").

Wenn das Guthaben auf dem Depotkonto um den Unterschied zwischen dem Kontraktwert und dem niedrigeren Tageswert der Wertpapiere gekürzt wird, ist neben der Wertberichtigung des Sollsaldo auf dem Evidenzkonto wegen des niedrigeren Tageswerts der Wertpapiere keine Rückstellung zu bilden.

Wenn ein Kauf-Terminkontrakt durch **Erfüllung** (Lieferung der Wertpapiere) beendet wird, ist der Saldo des **Evidenzkontos** auf das **Wertpapierkonto** zu übertragen; durch diesen Übertrag wird erreicht, dass der Anschaffungskurs des Wertpapiers dem im Terminkontrakt vereinbarten Kurs entspricht.

Wertberichtigungen zu Soll-Salden auf den Evidenzkonten sind im Zeitpunkt der Erfüllung (Lieferung der Wertpapiere) aufzulösen. Wenn die Wertberichtigungen zu Soll-Salden auf den Evidenzkonten zu den durch Erfüllung beendeten Terminkontrakten insgesamt unwesentlich sind, ist nicht zu beanstanden, wenn die um die Wertberichtigungen gekürzten Soll-Salden auf das Wertpapierkonto übertragen werden.

Werden die ungekürzten Sollsalde der Evidenzkonten auf das Wertpapierkonto übertragen und ist der Kurswert eines Wertpapiers am Bilanzstichtag **nach Erfüllung des Terminkontrakts** niedriger als der Anschaffungswert, ist die **Wertberichtigung** zum Sollsaldo auf dem Evidenzkonto zur (zeitweisen) Deckung der außerplanmäßigen Abschreibung des Wertpapiers zu **verwenden**; nicht benötigte Teile der Wertberichtigung sind **aufzulösen**.

In der **Gewinn- und Verlustrechnung** sind die Zuweisungen an die Wertberichtigungen im Posten "Abschreibungen von Kapitalanlagen" (außerplanmäßige Abschreibung) **auszuweisen**. Wenn die Wertberichtigungen oder Teile davon im Folgejahr aufgelöst werden, ist der Auflösungsbetrag im Posten "Erträge aus Zuschreibungen" auszuweisen. Wenn ein Wertpapier-Terminkontrakt nicht durch Erfüllung, sondern durch **Glattstellung** beendet wird, sind die Salden der Evidenzkonten in die **Gewinn- und Verlustrechnung** zu übertragen. Wenn man in wirtschaftlicher Betrachtungsweise unterstellt, dass ein Terminkontrakt auch dann, wenn eine Erfüllung nicht geplant war, ein spekulatives Wertpapier-Handelsgeschäft darstellt, ist der **Ausweis** in den Posten "Gewinne bzw. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren" vorzunehmen.

Beispiel

Nennwert des Wertpapiers, für das ein Terminkontrakt abgeschlossen wird	10.000
Börsekurs des Wertpapiers bei Abschluss des Kontrakts = Terminkurs	150 %
Depoteinschuss (10 % des Kontraktwerts)	1.500

	A	B
Börsekurs des Wertpapiers am Bilanzstichtag	160 %	145 %
Börsekurs des Wertpapiers am Ende des Kontraktzeitraums	155 %	140 %

Ansatz in einer Bilanz vor Ende der Kontraktlaufzeit

Gutschriften bis zum Bilanzstichtag	1.800		800	
Lastschriften bis zum Bilanzstichtag	800		1.300	
Stand des Depotkontos am Bilanzstichtag	2.500	S	1.000	S
Stand des Evidenzkontos am Bilanzstichtag	-1.000	H ¹	500	S ²
Wertberichtigung zum Evidenzkonto	0		-500	H ²
Abschreibung von Kapitalanlagen	0		-500	H ²
	A		B	

Stand am Ende der Kontraktlaufzeit (Erfüllungstag)

Zahlung bei Lieferung des Wertpapiers				
Gutschriften vom Bilanzstichtag bis zum Erfüllungstag	200		200	
Lastschriften vom Bilanzstichtag bis zum Erfüllungstag	700		700	
Stand des Depotkontos am Erfüllungstag	2.000	S	500	S
Stand des Evidenzkontos am Erfüllungstag	-500	H	1.000	S
Stand der Wertberichtigung zum Evidenzkonto	0		-500	H

Buchungen bei Erfüllung durch Lieferung

Zahlung für das Wertpapier	14.000		12.500	
Umbuchung des Depotkontos auf das Wertpapierkonto	1.500		1.500	
Umbuchung des Evidenzkontos auf das Wertpapierkonto	-500		1.000	
Anschaffungskosten des Wertpapiers = Terminkurs	15.000		15.000	³
Unterschied zwischen Börsenwert und Anschaffungswert des Wertpapiers am Erfüllungstag	500	⁴	-1.000	⁵
Auflösung der Wertberichtigung = Erträge aus Zuschreibungen	0		500	⁶

Buchungen bei Glattstellung am Ende der Kontraktlaufzeit

Auflösung des Evidenzkontos = Sonstige Erträge aus Kapitalanlagen	500		x	
Auflösung des Evidenzkontos = Sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen	x		-1.000	⁷
Auflösung der Wertberichtigung = Sonstige Erträge aus Kapitalanlagen	x		500	⁷

1 Ansatz in der Bilanz als Rückstellung

2 Wenn eine Wertberichtigung des aktiven Evidenzkontos erforderlich ist.

3 Wenn die Wertberichtigung zum Evidenzkonto nicht aufgelöst, sondern auf das Wertpapierkonto übertragen wird, vermindert sich der Anschaffungswert der Wertpapiere auf 14.500.

4 stille Reserve

5 Tageswert am Erfüllungstag niedriger als Anschaffungswert

6 Wenn der Kurs am nächsten Bilanzstichtag 140 % beträgt und von den Wertpapieren eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 1.000 (auf den niedrigeren Börsenwert) vorgenommen wird, sollte der Ertrag aus der Auflösung der Wertberichtigung (500) gegen die Abschreibung aufgerechnet werden, da dieser Teil der Abschreibung bereits zu Lasten des Ergebnisses des Vorjahres verrechnet wurde.

7 Es kann auch der Saldo im Posten Sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen ausgewiesen werden.

e. Sonstige Termingeschäfte

Sonstige Termingeschäfte (z.B. Waren-Termingeschäfte), die meist nicht tatsächlich ausgeführt werden, sondern nur zu Differenzabrechnungen führen, kommen bei Versicherungsunternehmen praktisch nicht vor.

4. Optionsgeschäfte

a. Wesen der Optionsgeschäfte

Das Wesen von Optionsgeschäften besteht darin, dass ein Geschäftspartner – der **Stillhalter** – dem anderen Geschäftspartner – dem **Optionsinhaber** – gegen ein Entgelt (das **Optionsentgelt**) das Recht einräumt, innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt den **Optionsgegenstand** (Basiswert) zu einem festgelegten Preis (dem **Ausübungspreis**) zu kaufen (**Kaufoption**) oder zu verkaufen (**Verkaufsoption**). Der Optionsinhaber wird von seinem Recht dann Gebrauch machen, wenn der Tageswert höher ist (Kaufoption) bzw. niedriger ist (Verkaufsoption) als der Ausübungspreis.

Optionsgeschäfte werden vielfach nicht durch tatsächliche Lieferung des Optionsgegenstands, sondern durch **Bezahlung** von **Unterschiedsbeträgen** erfüllt oder durch **Gegengeschäfte** vor dem Ende des Optionszeitraums **glattgestellt**.

Optionsgeschäfte von Versicherungsunternehmen beziehen sich in der Regel auf **Wertpapiere**.

b. Bilanzierung des Optionsrechts beim Optionsinhaber

Der **Optionsinhaber** erwirbt gegen Entgelt ein **Recht**, das als Vermögensgegenstand in die Bilanz aufzunehmen ist. Das **Entgelt** sind die **Anschaffungskosten** des Optionsrechts. Wenn das Optionsrecht verbrieft ist, ist es in der Bilanz im Bilanzposten "Aktien und sonstige nicht festverzinsliche Wertpapiere" **auszuweisen**; ist das Optionsrecht nicht verbrieft, ist es im Bilanzposten "Andere Kapitalanlagen" auszuweisen. Optionsrechte **sind nach dem strengen Niederstwertgrundsatz zu bewerten**. Bei an der Börse notierten **Optionsrechten** ist der Bewertung der **Börsekurs** zugrunde zu legen.

Wenn für eine **Kaufoption keine Börsennotiz** vorliegt, ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen, wenn der Kurs des Wertpapiers, auf das sich das Optionsrecht bezieht, seit dem Zeitpunkt des Erwerbs des Optionsrecht zurückgegangen ist. Eine Abschreibung ist auch erforderlich, wenn der **Ausübungskurs über dem Börsekurs** liegt und die Wahrscheinlichkeit einer Erhöhung des Börsekurses über dem Ausübungskurs während der gegenüber der ursprünglichen Laufzeit kürzer gewordenen **Restlaufzeit** der Option geringer geworden ist.

Beispiel:

Beim Erwerb einer Kaufoption beträgt der Börsenkurs des Wertpapiers 130 und der Ausübungspreis 135; das Optionsentgelt beträgt 10. Wenn der Börsenkurs des Wertpapiers am Bilanzstichtag auf 120 zurückgegangen ist, muss damit gerechnet werden, dass das Optionsrecht wertlos geworden ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Restlaufzeit der Option am Bilanzstichtag nur noch kurz ist. Bei kurzer Restlaufzeit ist eine Abwertung des Optionsrechts auch dann erforderlich, wenn der Börsenkurs des Wertpapiers unverändert 130 beträgt, da die Wahrscheinlichkeit, dass der Börsenkurs über 135 steigt (nur dann ist die Ausübung der Option sinnvoll), in diesem Fall gering ist.

Eine **Verkaufsoption** dient in der Regel der **Absicherung eines Wertpapierbestands**. Im Fall eines Kursrückgangs des Wertpapiers ist eine **außerplanmäßige Abschreibung** nur bis zum Ausübungswert abzüglich des Bilanzwertes des Optionsrechts vorzunehmen.

Wenn das Optionsrecht in der Bilanz bewertet wird, ist eine Abschreibung von einem Wertpapier auch dann vorzunehmen, wenn das Wertpapier nach dem gemilderten Niederstwertgrundsatz bewertet werden kann, da das Optionsrecht nur dann einen Wert hat, wenn seine Ausübung im Falle eines unter dem Ausübungskurs liegenden Wertpapierkurses geplant ist; die Wertminderung des Wertpapiers kann daher in einem solchen Fall nicht als eine vorübergehende angesehen werden.

Eine **Aufwertung des Optionsrechts** über den Anschaffungswert hinaus ist nicht zulässig.

Beispiel:

Nennwert des Wertpapiers	10.000
Buchwert des Wertpapiers (Kurs = 150 %)	15.000
Ausübungskurs bei Ausübung der Verkaufsoption	145 %
Optionsentgelt (in Prozent des Nennbetrags des Wertpapiers)	10 %
Anschaffungskosten der Verkaufsoption für das Wertpapier	

	A	B	C	D
Börsenkurs des Wertpapiers am Bilanzstichtag	130 %	140 %	150 %	160 %
Börsenkurs der Option am Bilanzstichtag	24 %	14 %	8 %	2 %
Wertansatz des Wertpapiers in der Bilanz	13.500	14.000	15.000	15.000
Wertansatz der Option	1.000	1.000	800	200
Außerplanmäßige Abschreibung des Wertpapiers	-1.500	-1.000	0	0
Außerplanmäßige Abschreibung des Optionsrechts	0	0	-200	-800

Besteht für eine **Verkaufsoption keine Börsennotiz**, ist deren Wert am Bilanzstichtag zu schätzen. Eine Abschreibung wird erforderlich sein, wenn der Börsenkurs seit dem Zeitpunkt der Anschaffung des Wertpapiers gestiegen ist, insbesondere wenn der Börsenkurs des Wertpapiers höher ist als der Ausübungskurs oder wenn der Börsenkurs des Wertpapiers seit dem Zeitpunkt der Anschaffung des Optionsrechts unverändert geblieben ist, die Restlaufzeit des Optionsrechts aber erheblich kürzer geworden ist.

In der **Gewinn- und Verlustrechnung** sind die Abschreibungen vom Optionsrecht im Posten "Abschreibungen von Kapitalanlagen" auszuweisen.

c. Ausübung einer Kaufoption

Wenn eine Kaufoption ausgeübt wird, gehören die **Anschaffungskosten des Optionsrechts** zu den **Anschaffungskosten des Wertpapiers**. Dies gilt auch dann,

- wenn das Optionsrecht zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem Ausübungszeitpunkt abgewertet wurde und
- wenn die Summe aus dem Ausübungspreis und dem Anschaffungswert des Optionsrechts im Zeitpunkt seiner Ausübung höher ist als der Börsenwert des Wertpapiers.

Wenn der Tageswert des Wertpapiers an einem **späteren Bilanzstichtag** niedriger ist als der Anschaffungswert, muss (Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere) oder kann (Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere) eine außerplanmäßige Abschreibung des Wertpapiers auf den niedrigeren Tageswert vorgenommen werden. Bei einer späteren Erhöhung des Tageswertes des Wertpapiers ist eine Zuschreibung bis zu den vollen Anschaffungskosten zulässig bzw. geboten.

Sind die Anschaffungskosten der in einem Geschäftsjahr insgesamt ausgeübten Kaufoptionen **unwesentlich**, ist es nicht zu beanstanden, wenn die um eine außerplanmäßige Abschreibung verminderten Buchwerte des Optionsrechts anstelle des vollen Optionsentgelts auf das Wertpapierkonto umgebucht werden (Alternative 1) oder die Buchwerte der Optionsrechte im Zeitpunkt der Ausübung aus Vereinfachungsgründen überhaupt als Aufwand abgebucht werden (Alternative 2).

Kommt es aufgrund einer Kaufoption **nicht** zu einem **effektiven Erwerb** des Wertpapiers, dann ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Tageswert und dem Ausübungswert, der vom Stillhalter an den Optionsinhaber zu bezahlen ist, gegen den Buchwert des Optionsrechts **aufzurechnen**. Der nach dieser Aufrechnung verbleibende Saldo ist im Posten "Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen bzw. Abschreibungen von Kapitalanlagen" **auszuweisen**.

Beispiel:

Nennwert des Wertpapiers	10.000
Ausübungskurs bei Ausübung der Kaufoption	150 %
Optionsentgelt (in Prozent des Nennbetrags des Wertpapiers)	10 %
Anschaffungskosten der Kaufoption für das Wertpapier (Nennbetrag 10.000)	1.000

	A	B	C	D
Börsekurs des Wertpapiers am Bilanzstichtag	140 %	150 %	160 %	170 %
Börsekurs der Option am Bilanzstichtag	2 %	5 %	15 %	20 %
Wertansatz der Option	200	500	1.000	1.000
Abschreibung der Option im Anschaffungsjahr	-800	-500	0	0
Börsekurs des Wertpapiers im Ausübungszeitpunkt bzw. am Ende der Optionslaufzeit	145 %	150 %	160 %	145 %
Anschaffungskosten des Wertpapiers	0 ⁸	16.000 ⁹	16.000	0 ⁸
Abschreibung bzw. Zuschreibung im Ausübungszeitpunkt bzw. am Ende der Optionslaufzeit	-200	500	0	-1.000
Alternative 1 ¹⁰				
Anschaffungskosten des Wertpapiers	0 ⁸	15.500 ⁹	16.000	0 ⁸
Abschreibung	-200	0	0	-1.000
Alternative 2 ¹¹				
Anschaffungskosten des Wertpapiers	0 ⁸	15.000	15.000	0 ⁸
Abschreibung	-200	-500	-1.000	-1.000

Wenn das Optionsrecht **ohne Ausübung verfällt**, ist sein Buchwert als Aufwand abzubuchen. In der **Gewinn- und Verlustrechnung** ist der Betrag im Posten "Abschreibungen von Kapitalanlagen" auszuweisen.

d. Ausübung einer Verkaufsoption

Wenn eine Verkaufsoption ausgeübt wird, dann ist der Ausübungspreis der **Verkaufserlös** des Wertpapiers. Der **Buchwert des Optionsrechts**, der abzubuchen ist, vermindert einen allfälligen Veräußerungsgewinn bzw. erhöht einen allfälligen Veräußerungsverlust.

Kommt es aufgrund einer Verkaufsoption **nicht** zu einer **effektiven Veräußerung** des Wertpapiers, dann ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Tageswert und dem Ausübungswert, der vom Stillhalter an den Optionsinhaber zu bezahlen ist, gegen den Buchwert des Optionsrechts **aufzurechnen**. Ein nach dieser Aufrechnung verbleibender Auf-

⁸ In diesen Fällen wird das Optionsrecht nicht ausgeübt.

⁹ Wenn der Wertpapierkurs am Bilanzstichtag des Folgejahrs unverändert 150 % beträgt und das Wertpapier nach dem strengen Niederstwertgrundsatz zu bewerten ist, ist im Folgejahr bei Erstellung des Jahresabschlusses eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 1.000 bzw. 500 vorzunehmen.

¹⁰ Es wird nur der Buchwert des Optionsrechts auf das Wertpapierkonto übertragen.

¹¹ Die Anschaffungskosten des Optionsrechts werden als Aufwand abgebucht.

wandssaldo ist im Posten "Abschreibungen von Kapitalanlagen" **auszuweisen**; ein Überschuss der Vergütung des Stillhalters kürzt den Buchwert des Wertpapiers (Variante 1).

Wenn der Grundsatz der Wesentlichkeit nicht verletzt wird, ist es nicht zu beanstanden, dass der **ungekürzte Wert des Optionsrechts** als **Aufwand** abgebucht und die gesamte Vergütung des Stillhalters vom Buchwert des Wertpapiers abgebucht wird (Variante 2).

Ist der Ausübungskurs der Option höher als der Buchwert des Wertpapiers (Spalte A des Beispiels) – dieser Fall wird in der Praxis selten vorkommen –, ist es auch vertretbar, die Vergütung des Stillhalters bzw. den Überschuss dieser Vergütung über den Buchwert des Optionsrechts als Ertrag zu vereinnahmen, sofern der Börsenkurs des Wertpapiers im Zeitpunkt der Glattstellung höher ist als der ungekürzte Buchwert.

Beispiel:

Nennwert des Wertpapiers				10.000
Ausübungskurs bei Ausübung der Verkaufsoption				145 %
Optionsentgelt (in Prozent des Nennbetrags des Wertpapiers)				10 %
Anschaffungskosten der Verkaufsoption für das Wertpapier				
Börsenkurs des Wertpapiers bei Ausübung der Option bzw. bei Glattstellung				140 %
Buchwert des Wertpapiers (Nom 10.000) vor Ausübung				
Buchwert des Optionsrechts				
	A	B	C	
	1.000	1.000	1.000	
Ergebnis bei Ausübung der Option				
Buchwert des abgegebenen Wertpapiers ¹²	14.000	16.000	17.000	
Veräußerungserlös	14.500	14.500	14.500	
Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust	500	-1.500	-2.500	
Ergebnis bei Glattstellung der Option				
Vergütung des Stillhalters bei Glattstellung	500	500	500	
Buchwert des Wertpapiers nach Glattstellung				
– Variante 1 ¹³	13.000	15.000	16.000	
– Variante 2 ¹⁴	12.500	14.500	15.500	
Abschreibung von Kapitalanlagen (des Optionsrechts) bei Glattstellung				
– Variante 1 ¹³	-500	-500	-500	
– Variante 2 ¹⁴	-1.000	-1.000	-1.000	

¹² Buchwert des Wertpapiers vor Ausübung der Option zuzüglich Buchwert (= Anschaffungskosten) des Optionsrechts.

¹³ Abschreibung des nach Aufrechnung der Vergütung des Stillhalters verbliebenen Restwerts des Optionsrechtes.

¹⁴ Abschreibung des ungekürzten Buchwerts des Optionsrechts, Kürzung des Buchwerts des Wertpapiers um die gesamte Vergütung des Stillhalters.

e. Bilanzierung beim Stillhalter der Option

Das **Optionsentgelt**, das der Stillhalter eines Optionsgeschäfts erhält, ist zunächst zu **passivieren**, da der Stillhalter bei Abschluss des Geschäfts seine Leistung noch nicht erbracht hat; der Ausweis erfolgt im Bilanzposten "Passive Rechnungsabgrenzungsposten".

Wenn sich die **Laufzeit** der Option **über einen Bilanzstichtag** oder mehrere Bilanzstichtage erstreckt, kann das Optionsentgelt wie folgt behandelt werden:

- Vereinnahmung am Ende des Optionszeitraums
- Anteilige (gleichmäßige oder progressive) Vereinnahmung während des Optionszeitraums
- Verminderung des Abgrenzungsposten auf den niedrigeren Tageswert des Optionsrechts (z.B. auf den niedrigeren Börsenwert am Bilanzstichtag)

Die Anwendung der ersten Variante (Vereinnahmung am Ende des Optionszeitraums) ist im Hinblick darauf, dass sie dem Grundsatz der Vorsicht Rechnung trägt, zu empfehlen.

f. Stillhalter einer Kaufoption

Wenn ein Versicherungsunternehmen als Stillhalter einer Kaufoption für ein Wertpapier, das es im Bestand hat, fungiert (Ausstellung einer gedeckten Kaufoption), sind die **Verminderungen** des passiven **Abgrenzungspostens** während der Laufzeit der Option und der bei Verfall der Option (Nichtausübung) am Ende der Laufzeit verbleibende Abgrenzungsposten im Erfolgsposten "**Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen**" zu vereinnahmen.

Wird das **Optionsrecht vom Inhaber der Option ausgeübt**, erhöht der passiv abgegrenzte Betrag den **Veräußerungsgewinn** bzw. vermindert er den Veräußerungsverlust; dieser letzte Fall dürfte allerdings nur in der Theorie vorkommen, da der Ausübungspreis kaum niedriger vereinbart werden dürfte als der Buchwert eines Wertpapiers.

Die Übernahme der Stillhalterposition für eine **Kaufoption ohne Wertpapierdeckung** ist ein Spekulationsgeschäft, das von einem Versicherungsunternehmen grundsätzlich nicht ausgeführt werden darf.

Der Vollständigkeit halber sei jedoch folgendes festgehalten:

Wenn bei einer ungedeckten Kaufoption der Börsenkurs an einem **Bilanzstichtag** während der Optionslaufzeit höher ist als der Ausübungskurs, hat der Stillhalter für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Börsenwert und dem Ausübungswert der Wertpapiere eine **Rückstellung** zu bilden. Die Rückstellung ist ebenso wie das passiv abgegrenzte

Optionsentgelt bei Ausübung der Option durch den Optionsinhaber gegen den Verlust, der sich aus dem Deckungsgeschäft ergibt bzw. gegen die Vergütung, die im Falle der Gattstellung an den Optionsinhaber zu bezahlen ist, aufzurechnen.

In der **Gewinn- und Verlustrechnung** ist ein verbleibender Differenzaufwand im Posten "Verluste aus dem Abgang von Wertpapieren" und ein verbleibender Differenzertrag im Posten "Gewinne aus dem Abgang von Wertpapieren" **auszuweisen**, da es sich bei einem solchen Geschäft wirtschaftlich betrachtet um ein spekulatives Handelsgeschäft mit Wertpapieren handelt.

g. Stillhalter einer Verkaufsoption

Nur unter sehr einschränkenden Bedingungen kann ein Versicherungsunternehmen als Stillhalter einer Verkaufsoption fungieren, da die Stillhalterfunktion bei einer Verkaufsoption meist eine spekulative Tätigkeit darstellt.

Wenn die Verkaufsoption vom Optionsinhaber durch **tatsächliche Lieferung** des Wertpapiers ausgeübt wird, kürzt das passiv abgegrenzte Optionsentgelt die Anschaffungskosten des Wertpapiers.

Erfolgt **keine Lieferung**, sondern wird lediglich der Unterschiedsbetrag zwischen Ausübungswert und dem Tageswert des Wertpapiers an den Optionsinhaber bezahlt, wird das passiv abgegrenzte Optionsentgelt gegen diesen Unterschiedsbetrag aufgerechnet.

In der **Gewinn- und Verlustrechnung** ist der nach Aufrechnung verbleibende Saldo in dem Posten "Verluste oder Gewinne aus dem Abgang von Wertpapieren" **auszuweisen**. Dabei wird unterstellt, dass es sich bei einem solchen Geschäft wirtschaftlich um ein spekulatives Handelsgeschäft mit Wertpapieren handelt.

4. Wertpapierleihe

a. Wesen der Wertpapierleihe

Bei der Wertpapierleihe handelt es sich **zivilrechtlich** um ein **Sachdarlehen**; d.h., es werden vertretbare Sachen für einen begrenzten Zeitraum vom Verleiher an den Entlehner übertragen. Das zivilrechtliche Eigentum an den Wertpapieren, die Gegenstand der Wertpapierleihe sind, geht vom Verleiher auf den Entlehner über.

In der Regel ist in Vereinbarungen über die Wertpapierleihe vorgesehen, dass beide Vertragspartner verpflichtet sind, den ursprünglichen Rechtszustand wieder herzustellen; d.h., der Verleiher ist verpflichtet, das Wertpapier zurückzunehmen und der Entlehner ist

verpflichtet, das Wertpapier zurückzustellen. Es handelt sich demnach um ein Geschäft, das im Bankwesengesetz als echtes Pensionsgeschäft bezeichnet wird.

b. Formalrechtliche und wirtschaftliche Betrachtungsweise

Bei **formalrechtlicher Behandlung** des Geschäfts müssen die verliehenen Wertpapiere in den Büchern des Verleihers im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums abgehen; an die Stelle der Wertpapiere treten die Rückgabeansprüche an den Entlehner. Zum Zeitpunkt der Rückgabe werden die Rückgabeansprüche wieder durch die Wertpapiere ersetzt.

Bei Anwendung der **wirtschaftlichen Betrachtungsweise** müsste sich durch die Wertpapierleihe an der Bilanzierung der Wertpapiere sowohl beim Verleiher als auch beim Entlehner nichts ändern. Für diese Vorgangsweise spricht auch die Überlegung, dass die Erträge aus den verliehenen Wertpapieren in der Regel weiterhin dem Verleiher zufließen; der Entlehner vergütet dem Verleiher für die Überlassung des Wertpapiers überdies ein Leihentgelt, dessen Höhe in der Vereinbarung – es können auch Rahmenvereinbarungen über die Wertpapierleihe abgeschlossen werden – geregelt ist.

Im **Bankwesengesetz** wird angeordnet, dass in wirtschaftlicher Betrachtungsweise beim echten Pensionsgeschäft die in Pension gegebenen Vermögensgegenstände weiterhin in den Büchern des Pensionsgebers verbleiben und in dessen Bilanz ausgewiesen werden; der Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände ist im Anhang anzugeben. Ein vom Pensionsnehmer allenfalls bezahlter Kaufpreis für die in Pension gegebenen Vermögensgegenstände ist beim Pensionsgeber als Verbindlichkeit auszuweisen. Beim Pensionsnehmer sind die Vermögensgegenstände, die im Wege eines echten Pensionsgeschäfts übernommen werden, nicht in die Bücher aufzunehmen. Wertpapiere, die von einem Kreditinstitut im Wege der Wertpapierleihe übernommen werden, werden daher im Regelfall in den Büchern des Kreditinstituts nicht erfasst.

c. Die Behandlung bei Versicherungsunternehmen

Bei Versicherungsunternehmen sollen im Gegensatz zu den Kreditinstituten die **formalrechtlichen Gegebenheiten** bei der Behandlung der Wertpapierleihe im Rechnungswesen im Vordergrund stehen.

Für diese Vorgangsweise spricht insbesondere die Überlegung, dass auch dem **Deckungsstock** gewidmete Wertpapiere Gegenstand der Wertpapierleihe sein können.

Im **Deckungsstockregister** müssen die rechtlichen Gegebenheiten Niederschlag finden; d.h. dass die verliehenen Wertpapiere, an denen das Versicherungsunternehmen kein Eigentumsrecht hat, im Deckungsstockregister gelöscht und durch den Rückforderungsanspruch an den Entlehner ersetzt werden. Durch die gleichartige Behandlung in der Finanzbuchhaltung wird erreicht, dass zwischen Finanzbuchhaltung und Deckungsstockregister keine Diskrepanz besteht.

Die verliehenen Wertpapiere werden daher vom **Wertpapierkonto abgebucht** (Wertpapierabgang), wobei dieser Vorgang **erfolgsneutral** ist; d.h. der Buchwert der Wertpapiere wird auf ein Konto **Ausleihungen** (in der Regel an Kreditinstitute) übertragen.

Bei dieser buchmäßigen Behandlung der Wertpapierleihe ist darauf zu achten, dass die Wertpapiere dem **Wertpapierdepot** des Versicherungsunternehmens **entnommen** werden, damit der in den Büchern erfasste Wertpapierbestand mit dem Depotbestand übereinstimmt; das depotführende Kreditinstitut ist daher von der Wertpapierleihe (und auch von der späteren Rückübertragung) zu verständigen.

Wenn der Entlehner für die entliehenen Wertpapiere eine **Gutschrift** auf dem Bankkonto des Versicherungsunternehmens erteilt, ist der gutgeschriebene Betrag vom Konto Ausleihungen auf das Konto **Guthaben bei Kreditinstituten** umzubuchen; dabei sollte das Guthaben, das durch die Wertpapierleihe entsteht nach Möglichkeit auf einem Separatkonto erfasst werden.

Sowohl Ausleihungskonten als auch Guthaben bei Kreditinstituten, die durch die Wertpapierleihe entstehen, sollen als **Wertpapier-Leihkonten** gekennzeichnet werden.

Wenn die Gutschrift des Entlehners **höher** oder **niedriger** ist als der Buchwert des Wertpapiers im Zeitpunkt der Entlehnung, ist der Unterschiedsbetrag einem **Evidenzkonto** gutzuschreiben bzw. anzulasten, das als **Passivum** bzw. als **Aktivum** in die Bilanz aufzunehmen ist.

Wenn sich der **Wert der verliehenen Wertpapiere vermindert**, muss (bei Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren) bzw. kann (bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren) für den Unterschied zwischen dem Bilanzwert der Ausleihe bzw. dem Guthaben bei Kreditinstituten zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos des Evidenzkontos einerseits und dem Wert der Wertpapiere andererseits – in gleicher Weise wie bei einem Terminkauf – eine **Rückstellung** gebildet werden.

Die Rückstellung ist **nach Rückgabe** der verliehenen Wertpapiere zur Abwertung der Wertpapiere zu **verbrauchen** oder – wenn sich der Wert der Wertpapiere gegenüber dem

der Berechnung der Rückstellung zugrunde gelegten Wert wieder erhöht hat – ertragswirksam **aufzulösen**.

Erhöht sich der **Wert der verliehenen Wertpapiere**, kann der **Buchwert der Ausleihung** bis zu den seinerzeitigen Anschaffungskosten der Wertpapiere **erhöht** werden, wenn das Versicherungsunternehmen für die verliehenen Wertpapiere eine Zuschreibung vorgenommen hat. Wurde vom Entlehner für die Wertpapiere eine Gutschrift auf einem **Bankkonto** erteilt, kann der Zuschreibungsbetrag einem bestehenden oder einem neu einzurichtenden **Evidenzkonto**, dessen Saldo in der Bilanz im Posten "Sonstige Forderungen" auszuweisen ist, angelastet werden.

Wenn die Voraussetzungen für die Beibehaltung des niedrigeren Wertansatzes der verliehenen Wertpapiere (§ 208 HGB) nicht gegeben sind, muss eine Zuschreibung (Erhöhung des Buchwerts der Ausleihung bzw. Belastung des Evidenzkontos) vorgenommen werden.

Beispiel:

Anschaffungskosten der verliehenen Wertpapiere (Nennwert 10.000) 9.700
 Buchwert der verliehenen Wertpapiere (Kurs 95 %) 9.500

	A	B	C	
<i>Börsenkurs der Wertpapiere am Bilanzstichtag</i>	95 %	98 %	92 %	
bei Fehlen einer Verrechnung mit dem Entlehner				
<i>Buchwert der Ausleihung</i>				
– <i>im Zeitpunkt der Entlehnung</i>	9.500 S	9.500 S	9.500 S	
– <i>am Bilanzstichtag</i>	9.500 S	9.700 S ¹⁵	9.500 S	
<i>Rückstellung am Bilanzstichtag</i>	0	0	300 H	
bei Gutschrift von 10.000 durch den Entlehner				
<i>Guthaben bei Kreditinstituten</i>	10.000 S	10.000 S	10.000 S	
<i>Evidenzkonto</i>				
– <i>im Zeitpunkt der Entlehnung</i>	500 H	500 H	500 H	
– <i>am Bilanzstichtag</i>	500 H	300 H	500 H	
<i>Zusätzliche Rückstellung am Bilanzstichtag</i>	0	0	300 H	

Die **Erträge** aus den verliehenen Wertpapieren sind in den Büchern als Wertpapierzinsenerträge zu erfassen, die **anteiligen Zinsen** sind in der Bilanz den anteiligen Wertpapierzinsen zuzuordnen.

d. Wertpapierleihe und Anrechnungsgrenzen

Neben der Frage des Ausweises und der Bewertung stellt sich die Frage, wie verliehene Wertpapiere bei der Berechnung der Einhaltung der **Anrechnungsgrenzen** des § 79

¹⁵ Wenn eine Zuschreibung vorgenommen wird bzw. vorgenommen werden muß.

VAG zu berücksichtigen sind. Bei verliehenen Wertpapieren kann für das Versicherungsunternehmen ein **doppeltes Risiko** bestehen: das Risiko, dass der Wertpapierschuldner seine Verpflichtung nicht erfüllt und das Risiko, dass der Entlehner die Wertpapiere nicht ordnungsgemäß zurückstellt; dieses Risiko besteht dann, wenn der Entlehner beim Verleiher für die entlehnten Wertpapiere kein Depot hinterlegt.

Besteht das doppelte Risiko, ist der Buchwert eines verliehenen Wertpapiers sowohl auf die Anrechnungsgrenzen für die **Wertpapiere** und für den **Wertpapieraussteller** als auch auf die Anrechnungsgrenze für das **Kreditinstitut**, das die Wertpapiere entlehnt hat, anzurechnen und zwar als **Darlehen** gemäß § 78 Abs. 1 Z 10 an das entlehrende Kreditinstitut; es handelt sich um kein Darlehen gemäß § 78 Abs. 1 Z 11 VAG, da das verliehene Wertpapier nicht an den Verleiher verpfändet wird.

e. Vereinnahmung der Vergütungen

Die Vergütungen für die verliehenen Wertpapiere sollten erst **nach Rückgabe** der Wertpapiere durch den Entlehner als Ertrag vereinnahmt werden. Eine anteilige Vereinnahmung während der Laufzeit des Leihgeschäfts ist nicht zu empfehlen; sie ist jedoch nicht unzulässig.

f. Unechte Pensionsgeschäfte

Wenn bei einem Wertpapierleihgeschäft der Entlehner zur Rückgabe des Wertpapiers zwar **berechtig**, **nicht** aber **verpflichtet** ist, liegt ein unechtes Pensionsgeschäft im Sinne des Bankwesengesetzes vor. In diesem Fall ist ein Wertpapierabgang zu buchen und das verliehene Wertpapier in den Büchern durch eine Ausleihung an den Entlehner zu ersetzen.

Bei unechten Pensionsgeschäften ist eine **Gewinnrealisierung** über die Anschaffungskosten hinaus erst zulässig, wenn das Pensionsgeschäft beendet ist und der Entlehner von seinem Rückgaberecht keinen Gebrauch gemacht hat. **Steigt** während der Laufzeit eines unechten Pensionsgeschäfts der **Kurs** des verliehenen Wertpapiers, kann die Ausleihung bis zu den Anschaffungskosten des Wertpapiers, höchstens aber bis zu dem Betrag, den der Pensionsnehmer im Fall der Nichtrückgabe des Wertpapiers zu bezahlen hat, **aufgewertet** werden. Im Falle des **Kursrückgangs** des verliehenen Wertpapiers unter den Wertansatz der Ausleihung ist dann eine **Rückstellung** zu bilden, wenn für das Wertpapier eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen wäre.

Wenn der Entlehner auf dem Bankkonto des Versicherungsunternehmens eine **Gutschrift** erteilt, ist so vorzugehen wie bei einer Wertpapierleihe, die in Form eines echten Pensionsgeschäfts abgewickelt wird.